



Hafenordnung



1. Die Nutzung des Hafengeländes, des Parkplatzes und des Bootshauses ist nur Mitgliedern der Abt. Wassersport gestattet. Schlüssel für das Bootshaus werden nur an Liegeplatzinhaber gegen Kaution ausgegeben.
2. Das Befahren des Hafenbereichs mit Kraftfahrzeugen und Trailern ist nur zum An- und Abtransport von Booten gestattet. Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen im Hafenbereich nicht abgestellt werden.
3. Die Zufahrtswege und die Slipanlage sind nach der Benutzung sofort wieder freizumachen.
4. Auf den Wasserliegeplätzen sind 4 Elektrobootsplätze (die ersten 4 Plätze von der Madlbrücke See einwärts) und Segelboote zugelassen. Alle Boote sind mit mindestens 3 Leinen festzumachen. Die Länge der Leinen muss so bestimmt werden, dass das Boot auf seinem vorgesehenen Platz schwimmt. Es sollten an Backbord und Steuerbord je zwei Fender angebracht werden. An der Backbordseite sind jedoch 2 Fender Pflicht. Autoreifen sind hierbei untersagt. Ab der Sliprampe, See einwärts, darf kein Boot über die Linie der Poller im Bach hinausragen.
5. Auf den Landliegeplätzen dürfen nur Segel- oder Ruderboote mit einer Länge von maximal 6,5 Meter Länge und 2 Meter Breite auf funktionstüchtigen, leicht zu bewegenden Slipwagen, gemäß Hafenplan, abgestellt werden. Alle Boote brauchen auf den Landliegeplätzen eine dichte Persenning (keine Plastik- oder Fahrzeug-planen), so dass sich die Boote nicht mit Wasser füllen können. Das Boot muss von einer Person ohne Probleme bewegbar sein. Slipwagen ohne Bugrad sind vorne aufzubocken. Hierfür dürfen nur Holzböcke verwendet werden. Autoreifen, Steine, Holzriegel, Styroporblöcke usw. sind untersagt. Alle Slipwagen sind gut leserlich mit Platznummer und Namen der jeweiligen Eigner zu versehen. Boote mit Überbreite, z.B. Katamarane, dürfen nur dann abgestellt werden, wenn das Boot nicht breiter als zwei Plätze ist, freie Plätze vorhanden sind und nicht für Boote mit einer Breite bis zu 2 Meter gebraucht werden. Für Boote mit Überbreite sind zwei Stellplätze zu bezahlen.
6. Kajaks werden auf dem vorbereitetem Lagergestell gelagert.
7. Boote im Winterlager müssen mit gelegtem Mast auf der Wasserseite mit dem Heck zum Bach abgestellt werden. Bis zum 15. April müssen diese Boote auf ihren Sommerliegeplatz gebracht sein.
8. Im Sommer dürfen im Bootshaus nur Segel, Motoren und vereinseigene Geräte gelagert werden. Keine Masten, Planen, Slipwagen oder sonstige Gegenstände. Im Winter ist nur die Lagerung von vereinseigener Segelausrüstung und Geräten erlaubt.
9. Der Liegeplatz ist über Anteilsverkäufe oder einen kompletten Verkauf des Bootes nicht übertragbar. Der Liegeplatzinhaber muss auch bei Anteilsverkäufen der hauptsächliche Nutzer des Bootes sein. Eine Liegeplatzanrecht kann nur über die Liegeplatzwarteliste erworben werden. Verkäufe des Bootes sind umgehend der Abteilungsleitung zu melden. Ein Platztausch zwischen zwei Parteien ist nur in Absprache mit der Abteilungsleitung zulässig.
10. Veranstaltungen und Feierlichkeiten mit Einladung im Hafengelände sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen.
11. Die Liegeplatzinhaber sind für alle durch die Nutzung entstehenden Unfälle und Schäden selbst haftbar. Die Bedienung und Nutzung vereinseigener Anlagen und Geräte hat sachgerecht und umsichtig zu erfolgen.

12. Elektromotoren bzw. Batterien dürfen nur über die installierten Außensteckdosen gegen eine Gebühr geladen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Zuführung über ein für Außenanlagen geeignetes, VDE geprüftes, unbeschädigtes Kabel erfolgt. Die Kabelverlegung hat so zu erfolgen, dass keine Stolperstellen und keine Beschädigungen des Kabels entstehen können.
Es wird klargestellt, dass sämtliche Haftungen für Schäden durch unsachgemäßen Betrieb von Kabeln, Ladegeräten, Motoren usw. beim Liegeplatzinhaber liegen.
13. Die vereinseigene Winde darf nur für Boote bis zu einem Gesamtgewicht von 500 kg verwendet werden.
14. Um Schäden zu vermeiden und aus Haftungsgründen darf die Seilwinde an der Slipanlage nur von Personen benutzt werden, die in deren Gebrauch eingewiesen wurden. Die eingewiesenen Personen bekommen gegen Kautio einen Schlüssel für den Kasten, in dem sich die Fernbedienung befindet. Die Einweisung erfolgt durch den Hafenwart.
15. Das Hafengelände und die Wasserliegeplätze sind vom Liegeplatzinhaber sauber zu halten. Treibgut muss durch den Liegeplatzinhaber entfernt und zum Komposthaufen gebracht werden. Das Waschen der Boote darf nur ohne Reinigungsmittel erfolgen. Das hierzu benötigte Wasser muss dem Bach bzw. dem See entnommen werden. Es darf nicht z.B. mit einem Schlauch oder Eimer, aus einer der Wasserleitungen im Bootshaus entnommen werden. Das Anbringen umweltschädlicher Farben am Unterwasserschiff ist strengstens verboten.
16. Bei Benutzung des clubeigenen Grills ist/sind der/die Benutzer dafür verantwortlich, dass der Grill am darauffolgenden Tag wieder gereinigt zur Verfügung steht.
17. Die Nutzung der vereinseigenen Motorboote erfolgt ausschließlich für vereinseigene Zwecke. Das heißt Jugendausbildung, Jugendsegeln, als Begleitboot der Vereinsjugend, bei Regatten sowie als Begleit- und Sicherungsboot bei vereinseigenen Veranstaltungen. Eine anderweitige Nutzung ist nicht vorgesehen und bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitung. Die Nutzung muss in das aufliegende Fahrtenbuch eingetragen werden.
Motorboote dürfen nur von unterwiesenen Vereinsmitgliedern die einen für den Chiemsee gültigen Bootsführerschein vorweisen können genutzt werden. Die Einweisung erfolgt durch den Sportwart oder den Hafenwart und wird in einer Liste geführt.
Die Betankung der Motorboote, mit den bereitgestellten Kanistern, muss ebenfalls in das Fahrtenbuch eingetragen werden. Betankt werden dürfen ausschließlich vereinseigene Motorboote.
Jegliche Schäden müssen unverzüglich beim Hafenwart gemeldet werden.
18. Die clubeigenen Boote (derzeit Opti, Laser, 420er) werden vorzugsweise für die Jugendausbildung eingesetzt, können aber bis auf die Optis nach Rücksprache mit dem Hafenwart, der Jugendleitung oder der Abteilungsleitung an Tagen, an denen kein Jugendtraining stattfindet, von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Die Nutzung muss vor Auslaufen in einem dafür ausliegenden Fahrtenbuch angezeigt werden.
Es wird klargestellt, dass die Nutzung der Boote auf eigene Gefahr erfolgt und sämtliche Haftung dem Nutzer obliegt. Minderjährige können die Boote nur in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten ausleihen.
Jegliche Schäden müssen unverzüglich beim Hafenwart gemeldet werden.
19. Beim Verlassen des Bootshauses ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster verschlossen sind und das Licht gelöscht ist.



Hafenordnung



20. Jegliche Arbeiten zur Erhaltung des Hafengeländes bedürfen der Rücksprache mit dem Hafewart oder der Abteilungsleitung.
21. Die Saison beginnt am 01.04. und endet am 31.10. des jeweiligen Jahres. In dieser Zeit steht der Liegeplatz zur Verfügung bzw. ist in der Zeit verpachtet.
22. Die Wasser- und Landliegeplätze müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres vollständig geräumt sein und im Bootshaus gelagertes Zubehör entfernt sein.
23. Das Übernachten auf dem Parkplatzgelände ist untersagt. Ein kurzfristiges Abstellen von Booten, Trailern und Slipwagen (bis zu max. 5 Tagen) auf dem Parkplatzgelände ist erlaubt. Ein darüberhinausgehendes Abstellen ist untersagt.
24. Die Mitglieder werden gebeten den Hafewart bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.
25. Bei Verstößen gegen die Hafenordnung kann die Abteilungsleitung Maßnahmen nach Ziffer 11 der Abteilungsordnung ergreifen bzw. einleiten. Für die Behebung von Mängeln gilt eine Frist von 4 Wochen.

Stand: 22. Mai 2022

Die Abteilungsleitung